

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der
SAUBERMACHER DIENSTLEISTUNGS AG
im Folgenden kurz „SAUBERMACHER“ genannt

Gültig ab 01.08.2019

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: "AGB") von SAUBERMACHER gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie werden ergänzt durch die fachbezogenen Geschäftsbedingungen des chemischen Laboratoriums für Umwelt und Gesundheit.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SAUBERMACHER gelten auch dann nicht, wenn SAUBERMACHER derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch SAUBERMACHER nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von SAUBERMACHER.

1.3. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I 2002/102.

2. Angebot und Annahme:

2.1. Angebote von SAUBERMACHER erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote von SAUBERMACHER, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande. SAUBERMACHER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SAUBERMACHER zustande. SAUBERMACHER ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4. 2.5. SAUBERMACHER ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis der jeweils auftraggebenden Person zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.6. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber SAUBERMACHER alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) in seiner Sphäre mitzuteilen, welche SAUBERMACHER im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

2.7. SAUBERMACHER steht es frei, die Dienstleistung selbst durchzuführen oder diese durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen,

Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von SAUBERMACHER nach bestem Fachwissen erstellt. SAUBERMACHER leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2. Von SAUBERMACHER erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist SAUBERMACHER berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von SAUBERMACHER unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht SAUBERMACHER innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist SAUBERMACHER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SAUBERMACHER die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht SAUBERMACHER

innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch SAUBERMACHER veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von SAUBERMACHER ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. Behältnisse und andere Betriebsmittel, Aufstellung/Bewilligung, Verkehrssicherung:

4.1. Die von SAUBERMACHER bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container, Mulden, Big Bag udgl) und anderen Betriebsmittel (z. B. Mobil-WC) bleiben in deren Eigentum. Seitens SAUBERMACHER wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse, insbesondere auch für Schäden durch unsachgemäße Befüllung (wie zB heiße Asche) oder bei Beschädigungen durch Vandalismus haftet der Auftraggeber für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung des Behältnisses./der Betriebsmittel.

4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Entsprechen diese Behälter nicht den gesetzlichen Anforderungen, ist SAUBERMACHER berechtigt, die geeigneten Behälter gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. SAUBERMACHER ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

4.3. Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom Auftraggeber bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 to Gesamtgewicht geeignet und erlaubt sein. Eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und Entleerung von Behältern muss möglich sein. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Auftraggeber alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwernis entstehen bzw. behält SAUBERMACHER sich vor, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem Auftraggeber. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

4.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. die Zustimmung des Eigentümers einer zu befahrenden Privatstraße sowie bei Benützung von öffentlichen Grund die Bewilligung der Behörde rechtzeitig einzuholen.

5. Eigentumsverhältnisse:

5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von SAUBERMACHER über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen.

5.4. An Abfällen, für die SAUBERMACHER keine Sammelerlaubnis hat, insbesondere strahlende oder explosive Stoffe, erlangt SAUBERMACHER kein Eigentum.

6. Preise:

6.1. Sämtliche für die von SAUBERMACHER zu erbringenden Leistungen von SAUBERMACHER genannten oder mit SAUBERMACHER vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch SAUBERMACHER oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen

Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz „Alsag“), sofern nicht anders vereinbart.

6.2. SAUBERMACHER ist berechtigt, bei nicht beeinflussbarer Änderung der, ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., die vereinbarten Preise im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von SAUBERMACHER gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch SAUBERMACHER, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

6.4. Allfällige Altstofflöse sind ausdrücklich an den jeweiligen anzuwendenden Index gebunden und können daher von SAUBERMACHER monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehr- oder Minderforderung durch SAUBERMACHER, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren. Hinsichtlich Altstofflösen, für die es zum Zeitpunkt der Angebotslegung keinen Index gibt (z.B. Altöl), behält sich Saubermacher vor, bei tatsächlicher Änderungen der Altstofflöse, diese laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen.

6.5. Zusatzleistungen: SAUBERMACHER ist berechtigt, eine Bearbeitungspauschale, insbesondere für folgende Zusatzleistungen in der Auftragsabwicklung, zu verrechnen:

- a) Nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse, sonstiger Abrechnungsdaten, wie insbesondere Bestellnummer, Objektzahl oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (zB Firmenwortlaut)
 - b) Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Unterfertigung von digitalen- oder Print- Liefer- und/oder Wiegescheinen
 - c) Vom Auftraggeber ausdrücklich geforderte Ausfertigung eines Print-Lieferscheines und/oder Print-Wiegescheines
 - d) Abzug der Behälter infolge Vertragsbeendigung
- Die jeweilige Bearbeitungspauschale ist im Angebot ausgewiesen.

7. Elektronische Auftragsabwicklung, Zustimmung, Rechnungs- und Auftragsdatenpflege, Einspruch:

7.1. SAUBERMACHER behält sich vor, auch mittels digitalem Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wie auch Subunternehmern zu arbeiten.

7.2. Sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen Papiere, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen usw. werden elektronisch erfasst und stehen für den Auftraggeber über ein individuelles Login auch Online auf dem Saubermacher Kundenportal zur Einsicht bereit.

7.3. Eine Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines durch Auftragnehmer, Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten stellt keine Voraussetzung für die Verbindlichkeit der diesbezüglichen Rechnung dar. Eine Unterfertigung der Dokumente erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers, der sich hiermit verpflichtet, für die Unterschriftseinholung einen Unkostenbeitrag gemäß Angebot zu bezahlen.

7.4. Der Vertragspartner erteilt die widerrufbare Zustimmung zur **Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere**, wie insbesondere Lieferscheine, Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen usw. **in den elektronischen Formaten** .doc, .rtf, .pdf oder .xml per E-Mail, als E-Mail Anhang, als Web –Download, als SMS und auch per Fax an die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer). Der Vertragspartner hat als Empfänger dieser digitalen Daten dafür zu sorgen, dass diese

ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind.

7.5. Die Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere (Printpapiere) auf dem Postweg erfolgt ausschließlich auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners,

7.6. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten und alle sonstigen auftragsrelevanten Daten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 6.5. verrechnet wird. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen.

7.7. Die vom Vertragspartner an SAUBERMACHER ausgestellten Rechnungen müssen neben den gesetzlich verpflichtenden Rechnungsinhalten jedenfalls die Objektzahl des zugrundeliegenden Auftrages enthalten, widrigenfalls bis zur objektbezogenen Zuordnung der Rechnung die Fälligkeit bis zur Vollständigkeit und Richtigkeit aller rechnungsrelevanten Daten nicht eintritt und SAUBERMACHER berechtigt ist, eine Bearbeitungsgebühr gem. Punkt 6.5. einzubehalten. Eine Rechnungsumstellung auf einen neuen Rechnungsempfänger ist nur mit dessen ausdrücklichen Zustimmung möglich.

7.8. Der Vertragspartner ist nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum berechtigt, schriftlich einen begründeten Einspruch gegen eine falsche Rechnung zu erheben bzw. die Korrektur einer fehlerhaften Rechnung zu verlangen.

8. Zahlung:

8.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung der Leistung aufgrund der Lieferscheine, der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen oder anderer von SAUBERMACHER geführten Aufzeichnungen.

8.2. Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind durch Barzahlung oder durch Banküberweisungen auf das Konto von SAUBERMACHER zu überweisen. Scheckzahlung wird von SAUBERMACHER nicht akzeptiert.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto von SAUBERMACHER zur Verfügung steht. Überweisungsspesen werden von Saubermacher nicht übernommen.

8.3. Allfällige dem Vertragspartner von SAUBERMACHER schriftlich gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti entfallen, falls der geschuldete Betrag nicht am letzten Tag der vereinbarten Skontofrist auf dem Konto von SAUBERMACHER endgültig zur Verfügung steht. Bei vereinbarungswidrigem Skontoabzug, insbesondere bei unzulässigem oder nicht fristgerechtem Skontoabzug, stehen SAUBERMACHER die Ansprüche aus dem Zahlungsverzug gemäß 8.4. zu.

8.4. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist SAUBERMACHER berechtigt, 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. SAUBERMACHER ist berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von 40 EURO zu fordern. Darüber hinausgehende Kosten aus Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen sind dem Auftragnehmer unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers ist dieser zum Ersatz der Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie zum Ersatz der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen verpflichtet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Jeder Zahlungsverzug berechtigt SAUBERMACHER vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern, bereitgestellte Abfallbehälter unverzüglich abzuziehen bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten, Behälterabzugspauschale) sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

8.5. An SAUBERMACHER geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von SAUBERMACHER anzurechnen.

8.6. Der Vertragspartner von SAUBERMACHER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch SAUBERMACHER zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet SAUBERMACHER dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

8.7. Der Vertragspartner ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines zu

verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen der Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub, Abholung außerhalb der Geschäftszeiten) nicht möglich oder zumutbar war.

8.8. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von SAUBERMACHER ausdrücklich schriftlich anerkannt.

8.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist SAUBERMACHER berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauszahlung, etc. zu leisten, ist SAUBERMACHER berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen SAUBERMACHER erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, SAUBERMACHER die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

8.10. Forderungen gegen SAUBERMACHER dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch SAUBERMACHER nicht an Dritte abgetreten werden.

9. Übernahme der Abfälle:

9.1. SAUBERMACHER übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe undgl. die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die SAUBERMACHER oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von Saubermacher auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

9.2. Wenn übergebener Abfall (Material) nicht den Kriterien des Angebots entspricht, behält sich SAUBERMACHER eine Nachsortierung gegen angemessenes Entgelt vor. Falls eine Nachsortierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar ist, insbesondere wegen zu starker Verunreinigung des Materials, wird dieses im Falle von nicht gefährlichem Abfall als Gewerbeabfall und im Falle von gefährlichem Abfall entsprechend der durchgeführten Analyse übernommen und verrechnet sowie einer dem AWG entsprechenden Verwertung zugeführt.

9.3. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an SAUBERMACHER zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens SAUBERMACHER die Annahme verweigert werden. Sind die Behältnisse ungeeignet, ist SAUBERMACHER berechtigt, diese gegen angemessenes Entgelt durch geeignete Behältnisse auszutauschen.

9.4. SAUBERMACHER kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann SAUBERMACHER eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

9.5. Wenn SAUBERMACHER, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

9.6. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

9.7. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist SAUBERMACHER berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch SAUBERMACHER oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle

maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch SAUBERMACHER aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von SAUBERMACHER selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

9.8. Bei vereinbarter Verwiegung von Abfällen erfolgt die Verwiegung durch geeichte Waagen unter Einhaltung der maßgebenden Vorschriften, insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Teilung, Min- und Maxlasten und Fehlergrenzen, die die Übermittlung der Daten für die Verrechnung ermöglichen. Sollte im Einzelfall wegen einer Störung oder Ausfalls der Waage ein einzelnes Wiegeergebnis nicht oder nur fehlerhaft vorliegen (Einzelwiegefehler) und die Übermittlung dieser Daten nicht möglich sein, ist dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Bei Vorliegen eines Einzelwiegefehlers ist der Durchschnittswert der letzten drei fehlerfreien Verwiegungen als Verrechnungsbasis heranzuziehen.

Sollte wegen des Ausfalls der Waage für die gesamte Abfuhrtour das gesamte Wiegegewicht nicht oder nicht fehlerfrei vorliegen (Gesamtwiegefehler), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sammlung der Behälter zu verrechnen und jenes Sammelgewicht als Verrechnungsbasis zur Verfügung zu stellen, das auf der geeichten Brückenwaage vor Entleerung des betroffenen Sammelfahrzeuges festgestellt wird.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezahlung einer einzelnen oder gesamten Entsorgung wegen Wiegefehlers zu verweigern. Es obliegt dem Auftraggeber, den Verrechnungsmodus auch bei Vorliegen eines Einzel- und/oder Gesamtwiegefehlers in diesem Sinn in der Abfuhrordnung zu berücksichtigen.

10. Abholung und Eigenanlieferung:

10.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch SAUBERMACHER erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es Saubermacher frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten (Subunternehmer, Co-Partner) durchführen zu lassen.

10.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

10.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

10.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit SAUBERMACHER möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von SAUBERMACHER nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von SAUBERMACHER gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und Entsorgung der ungeeigneten/undichten Verpackung.

11. Höhere Gewalt:

Bei einem Ereignis höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei befreit, jene Pflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmöglich oder unangemessen geworden sind, für die Dauer seiner Wirkung zu erfüllen. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die von außen eintreten und weder vorhergesehen noch durch vernünftiges Verhalten abgewendet werden können, wie z.B. Konfiszierung, hoheitliche Eingriffe, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen und Streik. Falls ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert, können beide Partner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist beenden. In einem solchen Fall bestehen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzforderungen. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls wilde Streiks, Personalmangel und Aussperrungen.

12. Gewährleistung, Schadenersatz:

12.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

12.2. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/ Verwendung der Abfallbehälter oder durch Vandalismusakte entstehen, insbesondere durch Überschreitung des

höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. SAUBERMACHER haftet nicht für etwaiger Schäden an einer Privatstraße bzw. für durch das Müllfahrzeug verursachte Flurschäden. Der Vertragspartner haftet Saubermacher für durch den Straßenzustand bedingte Schäden am Müllfahrzeug. Der Vertragspartner hat Saubermacher hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere z.B. auch dann, wenn Privatstraßen bzw. Privatgrundstücke benützt werden müssten und die Eigentümer keinen Forderungsverzicht bezüglich Behebung etwaiger Schäden durch die Müllfahrzeuge abgeben.

12.3. Der Vertragspartner von SAUBERMACHER ist zur sofortigen Überprüfung der von SAUBERMACHER erbrachten Leistungen verpflichtet und hat SAUBERMACHER etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

12.4. SAUBERMACHER ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch SAUBERMACHER tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

12.5. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist, welche einvernehmlich 6 Monate beträgt, einen Mangel selbst, hat SAUBERMACHER für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn SAUBERMACHER dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

12.6. SAUBERMACHER haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnutzung, unrichtiger Benützung, Vandalismus, höhere Gewalt oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

12.7. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von SAUBERMACHER müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

12.8. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt SAUBERMACHER keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang SAUBERMACHER gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

12.9. Eine Inanspruchnahme von SAUBERMACHER aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch SAUBERMACHER.

13. Beseitigung, Verwertung:

SAUBERMACHER behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

14. Einwilligung zu Werbung (Newsletter):

Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Zustimmung, über Produkte, Dienstleistungen und sonstige unternehmensbezogenen Informationen telefonisch oder durch Zusendung von E-Mails, insbesondere Newsletter, von SAUBERMACHER informiert zu werden. Der Vertragspartner kann seine Zustimmung zum Erhalt solcher E-Mails oder Werbeanrufe jederzeit wie folgt widerrufen: Rücksendung des E-Mails an die Absenderadresse mit dem Hinweis „Bitte keine weiteren Werbe-E-Mails“ oder „Bitte keine weiteren Anrufe zum Zwecke der Werbung“ oder telefonische Bekanntgabe, dass Werbeanrufe oder Newsletter nicht erwünscht sind.

15. Datenschutz:

15.1. Saubermacher verarbeitet personenbezogene Daten, wie Name bzw. Firmenname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Sprache, UID-Nr., Branche, Branchencode, Ansprechperson (Name, Funktion im Unternehmen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Auftragsabwicklung, zur Pflege der Kundenbeziehungen und für Werbung. Zum Zwecke der Auftragsabwicklung können die dafür erforderlichen Daten an Subunternehmer und Co-Partner weitergeleitet werden. Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://saubermacher.at/datenschutz>

15.2. Zum Zweck der Bonitätsprüfung und Inkassoabwicklung werden Antragsdaten, Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene, nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 – 153 Gewerbeordnung 1994 übermittelt.

16. ISCC-EU Selbsterklärung:

Bei der Entsorgung von Altspesiefetten akzeptiert der Auftraggeber die Bestimmungen des ISCC- EU- Systems. Durch Annahme des Angebots wird die Selbsterklärung für das ISCC-EU-System, abrufbar unter <http://www.saubermacher.at/de/impressum/>, gültiger Bestandteil dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit. Wird nicht 14 Tage vor Ablauf jeden Kalenderjahres die Selbsterklärung widersprochen, so gilt die Selbsterklärung für das Folgejahr als bestätigt.

17. Verbrauchergeschäfte:

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes(KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

18. Schlussbestimmungen:

18.1. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit SAUBERMACHER die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

18.2. Auf alle Verträge zwischen SAUBERMACHER und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

18.3. Für alle Streitigkeiten zwischen SAUBERMACHER und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

Fachbezogene Geschäftsbedingungen des chemischen Laboratoriums für Umwelt und Gesundheit im Folgenden kurz „clug“ genannt

Stand: September 2021

1. Geltungsbereich, Änderung, Schriftform:

Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen gerichtet sind, haben gleichfalls schriftlich zu erfolgen.

2. Angebot, Leistungen, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt, Leistungserbringung durch Dritte:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten uns die Erfüllung eingehender Bestellungen vor.

2.2. Das clug erbringt Leistungen als Prüf- und Inspektionsstelle nach Maßgabe des Standes der Technik und nach den Regeln der guten Laborkunde. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus unseren Angeboten, sowie den Auftragsbeschreibungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht dem clug das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

2.3. Wenn der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität benötigt, wird diese nach festgelegten Entscheidungsregeln (z.B. in normativen Dokumenten, Vorschriften, usw.) getroffen. Wenn die Entscheidungsregel nicht vorgegeben ist, wird die Konformitätsaussage seitens der Prüf- und Inspektionsstelle ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit getroffen. Die Spezifikation ist der vom Auftraggeber, in normativen Dokumenten bzw. Gesetzen und Verordnungen angegebene Grenzwert. Liegt der Messwert unter dem Grenzwert bzw. ist der Messwert gleich dem Grenzwert, gilt die Spezifikation als eingehalten. Liegt der Messwert über dem Grenzwert, ist die Spezifikation nicht erfüllt.

Ist die Berücksichtigung der Messunsicherheit für den Auftraggeber erforderlich, muss der Auftraggeber dem clug dies bei der Angebotsannahme schriftlich mitteilen.

2.4. Das clug ist berechtigt, eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Subunternehmer zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Im Falle einer Unterbeauftragung im Rahmen der Tätigkeit von clug als Inspektionsstelle wird das clug den Auftraggeber bei Vergabe eines Teiles des Auftrags als Unterauftrag informieren. Die Unterauftragsvergabe für Teile der Inspektionstätigkeiten ist jedoch nur im Ausnahmefall zulässig. Im Falle einer Unterbeauftragung im Rahmen der Tätigkeit von clug als Prüf- und Inspektionsstelle wird das clug den Auftraggeber über die Vereinbarung der Unterbeauftragung schriftlich informieren und gegebenenfalls seine Zustimmung vorzugsweise schriftlich einholen. Das clug haftet für die sorgfältige Auswahl der die Leistung erbringenden Dritten. Im Rahmen der Akkreditierung werden die Leistungen Dritter im Angebot und/oder Bericht gekennzeichnet.

3. Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge, Preiserhöhung, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

3.1. Die angemessene Erhöhung der Preise durch das clug bleibt für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von dem clug zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Leistung für das clug hierdurch erhöht. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber dem Kunden unter Angabe von Einzelheiten begründet.

3.2. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden aus welchem Grund auch immer ist unzulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers:

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen jedweder Art unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln und das clug über sämtliche für die Auftragsverwirklichung wichtigen Umstände aufzuklären.

4.2. Soweit Untersuchungen außerhalb von clug erforderlich sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen.

4.3. Um Tätigkeiten der Prüf- und Inspektionsstelle im Rahmen der Deponieverordnung 2008 idGF. (wie z.B. Grundlegende Charakterisierungen, Übereinstimmungsbeurteilungen, Identitätskontrollen) durch die Akkreditierung Austria vor Ort beobachten zu können, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer und somit dem Begutachter-Team, die Grundlage (Zutritt zu den Einrichtungen) für die Beobachtungstätigkeit, bereitstellen.

4.4. Erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und clug nachzuweisen.

4.5. Ist zur Leistungserbringung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, verpflichtet sich dieser, nach terminlicher Absprache mit clug, sämtliche erforderlichen Hilfestellungen auf eigene Kosten zu leisten.

5. Gewährleistung / Haftung:

5.1. Für Leistungen im Rahmen unserer akkreditierten Tätigkeiten als Prüf- und Inspektionsstelle nach den Vorschriften des Akkreditierungsgesetzes haftet das clug in Fällen gesetzlich gerechtfertigter Ansprüche, dies jedoch begrenzt mit der Versicherungsvertragssumme unserer Haftpflichtversicherung.

5.2. Wird die Leistungserfüllung durch Umstände, welche nicht in der Verantwortlichkeit des clug liegt, verzögert, so verlängern sich die Fristen entsprechend der provozierten Zeitverzögerungen. Dem Auftraggeber steht kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder sonstige Ansprüche zu.

5.3. Erkennung und Handhabung von Nichtkonformitäten gemäß EN ISO/IEC 17020 bzw. EN ISO/IEC 17025 erfolgen entsprechend unserem QM-Handbuch in der jeweils gültigen Fassung.

5.4. Soweit das clug bezüglich des Ergebnisses einer Leistung eine Garantie abgegeben hat, haftet das clug auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Eigenschaft, Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet das clug allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

6. Proben-Anlieferung und -Aufbewahrung

6.1. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von clug abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Kunden muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von clug erteilten Anweisungen verpackt sein. Der Kunde ist verpflichtet, das clug mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.

6.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung für clug, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probematerial wird nach Wahl des clug aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von clug auch auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Auftraggeber nicht statt.

7. Höhere Gewalt

7.1. Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Auftraggeber das clug hierauf bei Auftragserteilung hinzuweisen.

8. Urheberrecht und Vertraulichkeit

8.1. Das clug behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

8.2. Analyseergebnisse bzw. ähnliche im Zusammenhang mit einem Auftrag gewonnenen Erkenntnisse werden nur dem Kunden zugänglich gemacht, es sei denn, im Einzelfall wäre Abweichendes vereinbart. Das clug wird sämtliche Informationen über dem Auftraggeber, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln. Das clug darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen.

8.3. Informationen über den Auftraggeber, die aus externen Quellen stammen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörde), werden vom clug ebenfalls vertraulich behandelt und dürfen nicht ohne deren Zustimmung dem Auftraggeber mitgeteilt werden.